

**triesen** 

*mein lebens(t)raum*

# **REGLEMENT**

Parkplatzbewirtschaftung



# Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen.....  | 1 |
| Art. 1 Grundsatz / Zweck.....  | 1 |
| Art. 2 Zuständigkeit .....   | 1 |
| II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen (bewirtschaftete Flächen) ..... | 1 |
| Art. 3 Parkplatzbewirtschaftung .....                                      | 1 |
| Art. 4 Festsetzung der Gebühren.....                                       | 1 |
| Art. 5 Gebührenhöhe.....   | 2 |
| Art. 6 Gebühreneinhebung.....  | 2 |
| Art. 7 Parkkarten für bewirtschaftete Parkplätze .....                     | 3 |
| Art. 8 Parkierungszonen.....   | 3 |
| III. Dauerparkieren (nicht bewirtschaftete Flächen) .....                  | 3 |
| Art. 9 Grundsatz / Bewilligungspflicht .....                               | 3 |
| Art. 10 Gebühren.....  | 4 |
| Art. 11 Gebührenhöhen.....   | 4 |
| Art. 12 Einschränkungen.....   | 4 |
| IV. Übrige Bestimmungen .....  | 5 |
| Art. 13 Kontrollzeichen.....   | 5 |
| Art. 14 Verkehrspolizeiliche Anordnungen .....                             | 5 |
| Art. 15 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen .....                  | 5 |
| V. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....                                | 5 |
| Art. 16 Strafbestimmungen .....  | 5 |
| Art. 17 Rechtsmittel .....   | 6 |
| Art. 18 Genehmigung / Inkrafttreten.....                                   | 6 |
| Anhang.....  | 7 |

# **R E G L E M E N T**

## **Parkplatzbewirtschaftung**

Die Gemeinde Triesen erlässt auf der Grundlage des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 / Nr. 76 Art. 40 nachstehendes Reglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Grundsatz / Zweck**

1. Das Reglement schafft die Grundlage, um öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Triesen örtlich und zeitlich zu beschränken sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht zu unterstellen.
2. Der Geltungsbereich kann auch auf privaten Grund erweitert werden, wobei hierzu entsprechende Vereinbarungen zu erstellen sind.
3. Unter den in dem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechtes zu verstehen.

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

Die Gemeindepolizei ist zuständig für die Organisation und Abwicklung der Parkraumbewirtschaftung.

### **II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen (bewirtschaftete Flächen)**

#### **Art. 3 Parkplatzbewirtschaftung**

Öffentliche Parkplätze, welche im Eigentum der Gemeinde stehen, durch sie gemietet oder gepachtet sind, können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten, Blauer Zone und dergleichen bewirtschaftet werden.

#### **Art. 4 Festsetzung der Gebühren**

1. Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens.

2. Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.
3. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.
4. Die Gemeindepolizei kann für besondere Anlässe örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.
5. Die Parkdauer wird wie folgt festgelegt:
  - 5.1 gebührenpflichtige Parkzeit: von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr. Die erste Stunde ist mit Registrierung des Kontrollschildes kostenlos, jede weitere Stunde ist gebührenpflichtig;
  - 5.2 Parkieren auf Kurzparkplätzen max. 2 Stunden (blaue Zone);
  - 5.3 gebührenfreie Tage: Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage.

#### **Art. 5 Gebührenhöhe**

1. Für bewirtschaftete Parkplätze werden die Gebühren im Anhang durch den Gemeinderat festgelegt.
2. Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können nach Zonen abgestuft werden. Die Gebühren können je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.

#### **Art. 6 Gebühreneinhebung**

1. Die Parkdauer und die Parkierungsgebühren werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder Ähnlichem erfasst, beziehungsweise erhoben.
2. Die Parkplatzgebühr ist bei
  - 2.1 mit Schrankenanlagen bewirtschafteten Parkierungsanlagen vor Ausfahrt zu entrichten;
  - 2.2 allen übrigen bei Belegung des Parkplatzes zu entrichten.

## **Art. 7 Parkkarten für bewirtschaftete Parkplätze**

1. Berechtigten Personen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gegen Gebühr abgegeben werden.
2. Der Gemeinderat bestimmt die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.
3. Eine Parkkarte gilt für die darauf aufgeführten Parkplätze sowie auf die angeführten Kontrollschilder. Es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
4. Die Feststellung der Berechtigungen und die Ausgabe der Parkkarten erfolgt durch die Gemeindepolizei.
5. Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben. Die Gemeindepolizei kann Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 8 Parkierungszonen**

Parkplätze und Parkgaragen können in verschiedene Zonen eingeteilt werden. Je nach Zone wird die Dauer der Parkierung gemäss Signalisation angezeigt.

Zone 1: Parkplatzbewirtschaftung; Kurzparken zeitlich begrenzt bis max. 2 Std.

Zone 2: Parkplatzbewirtschaftung; Ganztagesparken möglich

Zone 3: keine Parkplatzbewirtschaftung; Parkplätze mit Signalisation begrenzt

Zone 4: keine Parkplatzbewirtschaftung; keine Begrenzung

## **III. Dauerparkieren (nicht bewirtschaftete Flächen)**

### **Art. 9 Grundsatz / Bewilligungspflicht**

1. Die dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze dürfen nur mit behördlicher Bewilligung für motorisierte und motorlose Fahrzeuge zum regelmässigen Parkieren genutzt werden.
2. Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen ausschliesslich in reglementarisch ausgewiesenen Zonen abgestellt werden.

## **Art. 10 Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren und die Gebührenpflicht werden durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.
2. Die Gebühr wird im Voraus erhoben.
3. Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass ein privater Abstellplatz zur Verfügung steht.

## **Art. 11 Gebührenhöhen**

1. Die Bewilligungsgebühren für eine Parkkarte auf nicht bewirtschafteten Parkflächen betragen für:

|           |           |            |  |
|-----------|-----------|------------|--|
| 1 Woche   | 1 Monat   | 1 Jahr     | Gemeindenahe Nutzer                        |
| CHF 20.00 | CHF 60.00 | CHF 600.00 | CHF 30.00 pro Monat<br>CHF 300.00 pro Jahr |

2. Bei Jahreskarten gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

## **Art. 12 Einschränkungen**

1. Die Bewilligung berechtigt die Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.
2. Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- oder Einstellplätzen auf privatem Grund, gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung.
3. Beim regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und/oder deren Anhänger kann die Gemeindepolizei die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.
4. Das Campieren auf öffentlichen Parkplätzen und öffentlichem Grund ist untersagt.

## **IV. Übrige Bestimmungen**

### **Art. 13 Kontrollzeichen**

Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung) ist je nach Bewirtschaftungsart gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

### **Art. 14 Verkehrspolizeiliche Anordnungen**

Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen, die das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, Veranstaltungen und dergleichen regeln, gelten auch für Fahrzeughalter, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen.

### **Art. 15 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

1. Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benutzung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Gemeindepolizeibehörde weggeschafft werden, sofern der Fahrzeughalter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizei nicht befolgt werden.
2. Der Fahrzeuglenker oder Fahrzeughalter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.

## **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 16 Strafbestimmungen**

1. Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten oder gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement, werden mit Busse bis CHF 10'000.00, Grundlage Art. 10 GemG, bestraft, soweit nicht landesweite Strafbestimmungen Anwendung finden.
2. Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten.
3. Zuständig für den Erlass von Verfügungen und Bussenverfügungen ist die Gemeindepolizei.



### **Art. 17 Rechtsmittel**

1. Verfügungen der Gemeindepolizei können innert 14 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Für Bussenverfügungen gelten die landesweiten Bestimmungen.
2. Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Landes Liechtenstein.

### **Art. 18 Genehmigung / Inkrafttreten**

Genehmigt durch GRB 247-11-10 vom 29.06.2010

Inkrafttreten per 29.06.2010

Geändert und ergänzt am 01.09.2023

Die Gemeindevorsteherung

## Anhang

### **Hallenbad (Aussenparkplätze / Zone 2 gem. Art. 8)**

1. Eine Stunde gratis, jede weitere Stunde CHF 1.50. Tagestarif CHF 13.50.
2. Gemeindenahe Nutzer (GS / KITA) parkieren hier grundsätzlich nicht, ausser es wird der reguläre Tarif entrichtet.
3. Besuchende Gemeindeangestellte parkieren zur Ausübung der Dienstpflicht kostenlos.

### **Tiefgarage Gemeindeschulen (Innenparkplätze / Zone 2 gem. Art. 8)**

1. Eine Stunde gratis, jede weitere Stunde CHF 1.50. Tagestarif CHF 13.50.
2. Gemeindenahe Nutzer (GS/KITA):  
Monatskarten zu CHF 30.00.  
Jahreskarten zu CHF 300.00.  
Falls weder eine Monatskarte noch eine Jahreskarte bezogen wird, ist bei der Parkierung der reguläre Tarif zu entrichten.
3. Externe (Private):  
Monatskarte zu CHF 80.00.  
Jahreskarte zu CHF 900.00.
4. Gemeindeangestellte parkieren kostenlos.
5. Fahrzeuge ohne Kontrollschilder dürfen gemäss Art. 9 Abs. 2 parkiert werden.
6. Das Parkieren von Anhängern ist nicht gestattet.
7. Bei Jahreskarten gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.